

Abb. 3.61 Schutzmaßnahmen und Anforderungen an Gebäudewände

Eine Verkürzung des Abstandes von 3 m ist durch das Anbringen eines Strahlungsschutzbleches am Flüssiggasbehälter oder durch die Errichtung einer Schutzwand möglich. Ausführungen und Mindestabstände s. Abb. 3.62 und Abb. 3.63.

Abb. 3.63 Schutz eines Flüssiggasbehälters vor Gebäudeöffnungen unter Verwendung eines Strahlungsschutzbleches

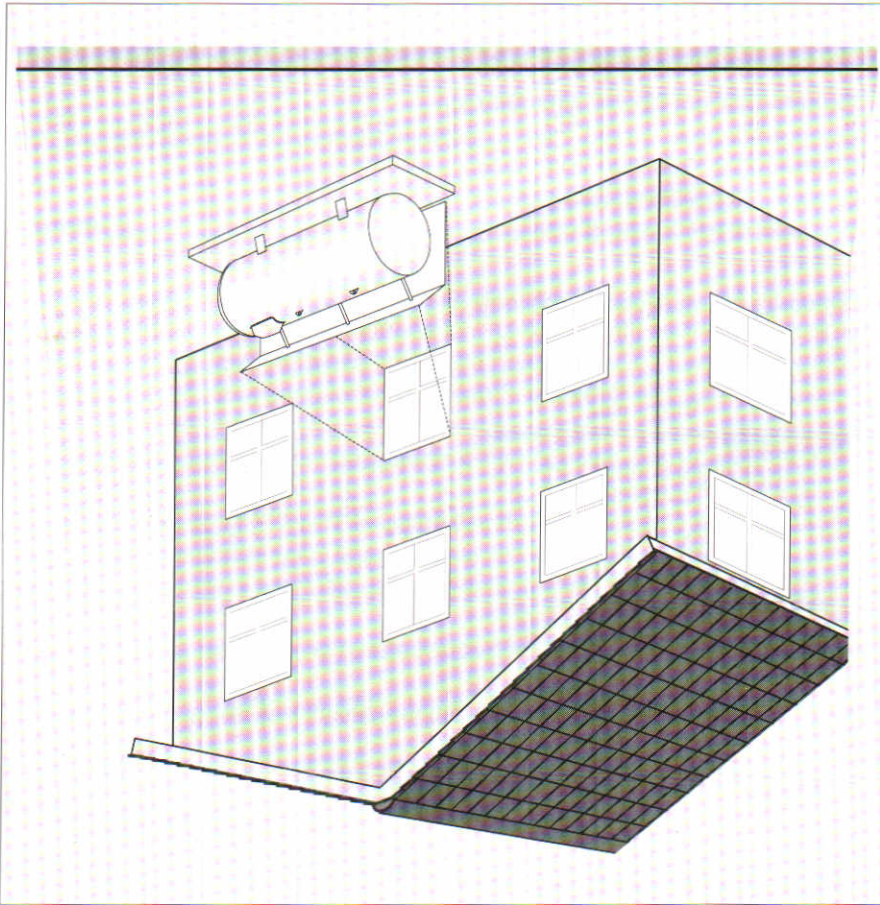


Abb. 3.62 Mindestabstände von Brandlasten zu Strahlungsschutzblechen oder Schutzwänden

| Gruppe 1 | Gruppe 2 | Gruppe 3 |
|---|-------------------|--------------|
| Fenster, Türen, Dachüberstände | Geringe Brandlast | Brandlast |
| 1,0 m | 3,0 m/5,0 m* | 3,0 m/5,0 m* |
| Strahlungsschutzblech (Abstand zum Behälter ca. 100 mm, Dicke z.B. 1 mm, verzinkt) | | |
| • gemauert | - | - |
| • Betonplatten | 3,0 m/5,0 m* | 3,0 m/5,0 m* |
| • Stahlblech | 3,0 m/5,0 m* | 3,0 m/5,0 m* |

* Bei Brandlasthöhen $\geq 4,5$ m beträgt der Mindestabstand 5 m. Bei Brandlasthöhen < 3 m kann im Einzelfall der Mindestabstand von 3 m weiter reduziert werden, wenn die Konstruktion der Schutzwand ausreichend stabil und somit sichergestellt ist, daß herabstürzende Teile die Schutzwand nicht beschädigen können.

Die Höhe und Breite ist so zu bemessen, daß der Flüssiggasbehälter aus Sicht der möglichen Brandlast im Schatten des Strahlungsschutzbleches oder der Schutzwand steht.